DOB 62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement In Absprache mit Amt/EB:

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0007/2017

Beratung im **Stadtrat** am **02.02.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 18.01.2017: Grunddienstbarkeit/Baulasten für die HGÜ (Ultranet)-Nutzung auf städtischen Grundstücksflächen

Stellungnahme:

Zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt:

Sofern weitere Grunddienstbarkeiten bzw. Baulasten für die Errichtung einer HGÜ-Leitung auf städtischen Grundstücksflächen einzutragen wären, diese Eintragungen zu versagen.

Für die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz i. V. mit den §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sollte der Plan festgestellt oder genehmigt sein, so ist nach § 45 Energiewirtschaftsgesetz die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für Vorhaben oder sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung zulässig, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Veräußerung der benötigten Grundstücksflächen oder deren Belastung zur Sicherung der Stromversorgung nicht erteilen.

Bei Nichtzustimmung der Stadt Koblenz zur Belastung ihrer Grundstücke zur Sicherung der Stromleitung würde die erforderliche Eintragung der Grunddienstbarkeit im Wege eines durchzuführenden kostenpflichtigen Enteignungsverfahrens durch die Enteignungsbehörde erfolgen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Baulasten werden hierfür nicht eingetragen. Solche Leitungen unterliegen nicht der Landesbauordnung (LBauO).

Sollten Anträge auf Belastung städt. Grundstücksflächen durch die Stromversorgungsträger gestellt werden, wird der Stadtrat entsprechend beteiligt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der o. g. Darlegungen keinen entsprechenden Beschluss zu fassen, sondern nach Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses über dann vorliegende Anträge der Versorgungsträger zu entscheiden.

Koblenz, 25.01.2017

Tel.: 0261 129 3261